

Angebot und Antrag zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung.



1. Versicherung Skipper-Haftpflicht

2. Antragsteller(in) Name _____ Vorname _____ Geb.-Datum _____

Straße _____ PLZ, Ort _____

Telefon _____ Telefax _____ E-Mail _____

Staatsangehörigkeit _____ Beruf _____

3. Fahrtgebiet Bitte eintragen: _____

Skipper-Haftpflicht-Versicherung		
Versicherungssummen pauschal für Personen- und/oder Sachschäden	EUR 3.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden; EUR 2.000.000,- maximal für die einzelne Person	EUR 5.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden; EUR 3.000.000,- maximal für die einzelne Person
Versicherungssumme für Vermögensschäden	EUR 500.000,- je Schadenereignis EUR 1.000.000,- für alle Schadenereignisse je Versicherungsjahr	
Sicherheitsleistung bei Beschlagnahme	bis zu EUR 50.000,-	
Charter-Ausfallkosten	bis zu EUR 22.500,-	
Selbstbeteiligung bei Schäden an der gecharterten Yacht durch grobe Fahrlässigkeit	EUR 2.500,-	
Jahresprämie inkl. Gebühren und Versicherungssteuer	<input type="checkbox"/> EUR 93,-	<input type="checkbox"/> EUR 117,-

Grundlage der Deckung sind die Allgemeinen Bestimmungen zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung sowie die Wehring & Wolfes Bedingungen zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung.

4. Beginn und Dauer Datum _____ 0.00 Uhr

Der Versicherungsbeginn kann frühestens das Datum des Antragseingangs bei Wehring & Wolfes GmbH sein.
Mindestlaufzeit 12 Monate, der Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

5. Einzugs-Ermächtigung Hiermit ermächtige ich die Firma Wehring & Wolfes GmbH widerruflich, die Versicherungsbeiträge jeweils zur Fälligkeit durch Lastschrift einzuziehen.

Name des Kreditinstituts, Ort _____ Konto-Nr. _____ BLZ _____

Kontoinhaber (Vor- und Nachname) _____ Ort/ Datum _____ Unterschrift _____

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die **Kundeninformation**, die **Wichtige Informationen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht**, die **Produktinformation**, die **Allgemeinen Bestimmungen für die Skipper-Haftpflicht-Versicherung**, die **Wehring & Wolfes Skipper-Haftpflicht-Bedingungen** und das **Merkblatt zur Datenverarbeitung** erhalten haben.

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Kundeninformation

Unser Unternehmen Wehring & Wolfes GmbH
Stand 10/2010



Wehring & Wolfes GmbH ist seit über 30 Jahren Versicherungsmakler rund um den Yachtsport und als einer der führenden Spezialisten in allen Fragen rund um die Yachtversicherung tätig. Das Spezialwissen und die langjährige Erfahrung machen es uns möglich, die Yachtversicherungsbedingungen selbst zu gestalten und Ihnen damit hochqualifizierte und umfassende Versicherungslösungen zu empfehlen. Wir bieten Ihnen daher fast ausschließlich Versicherungsbedingungen der Firma **Wehring & Wolfes GmbH** an, entwickelt von Yachtsportlern für Yachtsportler. Sie erhalten von uns qualitativ hochwertige Versicherungslösungen zu einem angemessenen Beitrag. Wir analysieren kontinuierlich den Yachtversicherungsmarkt und verhandeln unsere Versicherungsbedingungen mit einer eingeschränkten Anzahl von führenden nationalen und internationalen Yachtversicherern, die wir nach fachlichen Kriterien und Bonität ausgewählt haben.

Die Firma **Wehring & Wolfes GmbH** hat von der Industrie- und Handelskammer die Erlaubnis als Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung erhalten. Die Bestätigung sowie die Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister gemäß § 11 a der Gewerbeordnung ist erfolgt unter der Register-Nr. D-QV54-SF67Y-19. Die Versicherungsvermittlereintragung kann bei folgender Stelle geprüft werden:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.,
Breite Straße 29, D-10178 Berlin
Telefon 0180 500 5850 oder unter www.vermittlerregister.info

Wir haben, den gesetzlichen Bestimmungen folgend, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Gesellschaft ist ein Unternehmen der Mannheimer AG Holding, Mannheim.

Risikoträger

Der Risikoträger für die Wehring & Wolfes Skipper-Haftpflicht-Versicherung ist die

Zurich Insurance plc
Niederlassung für Deutschland
Solmsstraße 27 – 37
60486 Frankfurt am Main

Außergerichtliche Beschwerdestellen

Gemäß § 214 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) besteht die Möglichkeit bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsvermittler, zur außergerichtlichen Beilegung dieser Streitigkeiten, folgende Schlichtungsstellen zu kontaktieren:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632, D-10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Die Anrufung der Schlichtungsstelle lässt das Recht die Gerichte anzurufen unberührt. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bei Beschwerden gegen den Versicherer kann sich der Versicherungsnehmer an folgende Adresse wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn
Telefon +49(0)228-41 08-0
Telefax +49(0)228-41 08-15 50
E-Mail: poststelle@bafin.de
Homepage: www.bafin.de

Hinweise zum Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen. Ihr Widerruf ist in Textform (z. B. Telefax, Brief, E-Mail) zu erklären und muss keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Widerrufsfrist beginnt mit Eingang des Antrages bei Wehring & Wolfes GmbH. Bei der Ausübung Ihres Widerrufs hat der Versicherer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Die Erstattungspflicht des Versicherers ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. Ihren Widerruf richten Sie bitte an folgende Adresse:

Wehring & Wolfes GmbH
Assekuranzmakler für Yachtversicherungen
Johannes-Brahms-Platz 1, D-20355 Hamburg
Telefon +49 (0)40-87 97 96 95
Telefax +49 (0)40-87 97 96 91
E-Mail: info@wehring-wolfes.de
Homepage: www.wehring-wolfes.de

24-Stunden-Schaden-Hotline 00 800-99 25 24 67

Anwendbares Recht

Für die Versicherungsverträge gilt deutsches Recht.

Wichtige Informationen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht

Stand 01/2008

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

1. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bei der Abgabe einer Vertragserklärung verpflichtet, dem Versicherer alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen in Textform gefragt wird, dem Versicherer anzuzeigen. Wenn der Versicherer nach Ihrer Vertragserklärung aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie ebenfalls zur Anzeige verpflichtet.

2. Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungszeit Vertragsbestandteil. Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt der Versicherer dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen können, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers

ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2.2 Kündigung

Kann der Versicherer vom Vertrag nicht zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Dem Versicherer stehen das Rücktritts- und Kündigungsrecht nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

2.3 Vertragsänderung

Erhöht sich im Falle einer Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

3. Ausübung der Rechte

Der Versicherer kann die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Wehring & Wolfes GmbH von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangte. Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

4. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Falle der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung anteilig auf die Vertragslaufzeit entfällt.

Diese Informationen entsprechen § 19 Absatz 5 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Skipper-Haftpflicht-Versicherung

Produktinformation

Stand 01/2008



Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Skipper-Haftpflicht-Versicherung geben. Diese Information ist jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher sorgfältig die gesamten Vertragsbestimmungen.

1. Welche Versicherungen bieten wir an?

Die Skipper-Haftpflicht-Versicherung leistet bis zu der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme bei berechtigten Schadenersatzansprüchen Dritter. Verursacht die gecharterte Yacht Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, reguliert die Skipper-Haftpflicht-Versicherung. Erweitert ist diese Versicherung um eine Deckung, die die Ausfallkosten der Folgecharter nach einem Schadenfall an der gecharterten Yacht reguliert sowie um den Versicherungsschutz für den Fall, dass die gecharterte Yacht vom Charterer grob fahrlässig beschädigt wird. Die entsprechenden Versicherungssummen und Selbstbeteiligung entnehmen Sie bitte dem Angebot und Antrag.

2. Welche Grundlagen hat der Vertrag?

Der Antrag, die ausgestellte Versicherungspolice sowie die Bedingungen zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung sind die Grundlage des Vertrages. Daher ist es wichtig, dass Sie sich in jedem Fall vor dem Versenden des Antrages eine Kopie erstellen.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen?

Der Beitrag ist abhängig von der von Ihnen gewählten Versicherungssumme. Die Höhe des Beitrages (einschließlich einer Bearbeitungsgebühr und der zur Zeit gültigen Versicherungssteuer) finden Sie im Versicherungsantrag und in der Versicherungspolice. Bitte zahlen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Abschluss des Vertrages. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung und der Versicherer kann bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Schließen Sie eine Skipper-Haftpflicht-Versicherung mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr, zahlen Sie bitte Folgebeiträge zu dem in der Versicherungspolice und der Beitragsrechnung angegebenen Datum. Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Der Versicherer kann unter bestimmten Voraussetzungen den Vertrag auch kündigen. Falls Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, sorgen Sie bitte für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

4. Was ist nicht versichert?

Es ist nicht möglich, alle denkbaren Fälle zu versichern. Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel, wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeiführen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die vollständigen Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den beigefügten Bedingungen.

5. Was ist bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, beantworten Sie bitte alle im Antrag gestellten Fragen vollständig und richtig. Andernfalls besteht die Möglichkeit, dass der Versicherer vom Vertrag zurücktritt und Sie keinen Versicherungsschutz haben. Wählen Sie die im Antrag aus den 2 vorgegebenen Versicherungskombinationen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der dem Antrag zu Grunde liegenden besonderen Mitteilung über Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht.

6. Was ist während der Vertragslaufzeit zu beachten?

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn das Fahrtgebiet oder die Registrierung der Yacht verändert wird.

7. Was ist im Schadenfall zu beachten?

Bei Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie bestimmten Verpflichtungen nachkommen. Diese Verpflichtungen können Sie den Allgemeinen Bestimmungen und den Bedingungen zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung entnehmen. U.a. müssen Sie jeden Schadenfall unverzüglich Wehring & Wolfes GmbH anzeigen. Diese Verpflichtungen können Sie in den Allgemeinen Bestimmungen zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung nachlesen.

8. Welche Folgen können bei Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen eintreten?

Durch die Nichtbeachtung der genannten Verpflichtungen können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

9. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsvertrag? Wie kann Ihr Vertrag beendet werden?

Die Vertragslaufzeit können Sie der Versicherungspolice entnehmen. Sie können den Vertrag beenden, indem Sie ihn mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf schriftlich kündigen. Ihr Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Darüber hinaus können Sie kündigen, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Allgemeine Bestimmungen für die Skipper-Haftpflicht-Versicherung

Stand 10/2010

§ 1 Grundlage der Versicherung

1.1 Grundlage der genannten Leistungen sind der Chartervertrag, der ausgefüllte Antrag zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung sowie die Allgemeinen Bestimmungen und die Bedingungen zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung. Sofern das Wassersportfahrzeug ohne geschlossenen Charter-Vertrag genutzt wird ist als Voraussetzung für den Versicherungsschutz ein Logbuch zu führen und im Schadenfall einzureichen.

1.2 Es gilt ausschließlich die private Nutzung der Yacht durch den Charterer versichert.

1.3 Die Skipper-Haftpflicht-Versicherung kann nur abgeschlossen werden, wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller und Skipper seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat.

§ 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Beitrag und Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

2.1 Der Versicherungsschutz gilt ab dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns, sofern der erste Beitrag unverzüglich gezahlt wird. Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung des Beitrags, soweit sich nicht aus § 2.5 etwas anderes ergibt, nicht jedoch vor dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.

2.2 Der Versicherungsschutz endet spätestens mit Ablauf des Vertrages.

2.3 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens aber zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Folgebeiträge sind zu den jeweils vereinbarten Terminen zu zahlen.

2.4 Entfällt

2.5 Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, kann der Versicherer,

a) solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist, nach § 37 Abs. 1 VVG vom Vertrag zurücktreten, und/oder

b) nach § 37 Abs. 2 VVG von der Verpflichtung zur Leistung für vor der Zahlung eingetretene Versicherungsfälle frei werden, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2.6 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer durch Mahnung oder Kündigung nach § 38 VVG leistungsfrei werden.

2.7 Ist Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag zum vereinbarten Termin von dem angegebenen Konto abgebucht werden kann. Kann der Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht vereinbarungsgemäß eingezogen werden oder wird der Einziehung durch den Kontoinhaber widersprochen, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug. Der Versicherer kann dann von weiteren Einziehungsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

2.8 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, hat der Versicherer Anspruch auf Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 39 und 80 VVG.

§ 3 Ausschlüsse

3.1 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wurde.

3.2 Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/Skippers und/oder der mitversicherten Crew entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3.3 Versucht der Versicherungsnehmer/Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die Gefahren

a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnliche Ereignisse sowie die Gefahren aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;

b) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen oder inneren Unruhen;

c) der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

d) der Beschlagnahme oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

e) terroristischer oder politischer Gewalttätigkeiten;

f) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen als Waffen.

§ 4 Obliegenheiten im Versicherungsfall

4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet,

– alles zu vermeiden, was zu erhöhten Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht),

– den Schaden Wehring & Wolfes GmbH unverzüglich anzuzeigen, spätestens 2 Werktage nach Kenntnisnahme des Schadens,

– dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und Originalbelege einzureichen.

4.2 Wird eine dieser Obliegenheiten oder die in den Versicherungsbedingungen zu den einzelnen Versicherungssparten genannten Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei. Es gelten die §§ 28 Abs. 2-4 VVG, § 29 und § 82 VVG.

§ 5 Gerichtsstand

5.1 Zuständiges Gericht: Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Deutsche Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

5.2 Für die Verträge gilt deutsches Recht.

5.3 Im übrigen gelten § 215 VVG und die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 6 Widerrufsrecht

Beträgt die Laufzeit des Versicherungsvertrages nach § 2 mehr als 1 Monat, haben Sie das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen zu widerrufen. Ihr Widerruf ist in Textform (z. B. Fax, Brief, E-Mail) zu erklären und muss keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Widerrufsfrist beginnt mit Eingang des Antrages bei Wehring & Wolfes GmbH. Bei der Ausübung Ihres Widerrufs hat der Versicherer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Die Erstattungspflicht des Versicherers ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen.

Ihren Widerruf richten Sie bitte an folgende Adresse:

Wehring & Wolfes GmbH

Assekuranzmakler für Yachtversicherungen

Johannes-Brahms-Platz 1, D-20355 Hamburg

Telefax +49 (0)40-87 97 96 91

E-Mail: info@wehring-wolfes.de

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

7.1 Soweit durch diese Bedingungen nicht anders vereinbart, gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

7.2 Alle für den Versicherer bestimmten Willenserklärungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers im Rahmen des Versicherungsvertrages können rechtswirksam gegenüber der Firma Wehring & Wolfes GmbH vorgenommen werden. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).

Wehring & Wolfes

Skipper-Haftpflicht-Bedingungen (SHA)

Stand 10/2010

§ 1 Versicherungsschutz

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden des Skippers und der Crew aus dem Gebrauch eines gecharterten, gemieteten oder geliehenen Wassersportfahrzeuges, das zu privaten Zwecken genutzt wird.

1.2 Für Personen- und/oder Sachschäden betragen die Versicherungssummen EUR 5.000.000,- pauschal, maximal EUR 3.000.000,- für die einzelne Person. Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, sind bis zu einer Versicherungssumme von EUR 500.000,- je Schadenereignis und EUR 1.000.000,- für alle Schadenereignisse während der Versicherungsdauer gedeckt.

1.3 Mitversichert sind:

- a) Die Stellung einer Sicherheitsleistung im Falle einer vorläufigen Beschlagnahme in einem ausländischen Hafen bis zu maximal EUR 50.000,-
- b) Ansprüche des Vercharterers auf Grund des Ausfalles von Chartereinnahmen für bereits gebuchte Folgecharterverträge am Schadentag infolge einer vom Skipper oder Crew schuldhaft verursachten Beschädigung der gecharterten Yacht, sofern keine Umbuchung auf eine andere Yacht möglich ist. Die Verantwortlichkeit für den Charterausfall muss durch ein Gericht oder den Versicherer der Skipper-Haftpflicht-Versicherung festgestellt worden sein. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe des Charterausfalles für die ersten drei Tage der Folgecharter. Bemessungsgrundlage für den Einnahmeausfall ist die notwendige Reparaturdauer, die ein vom Versicherer beauftragter Sachverständige und die Reparaturwerft ermittelt. Die Höhe der Schadenregulierung erfolgt bis zu maximal EUR 22.500,-.
- c) Schäden an der gecharterten, gemieteten oder geliehenen Yacht infolge grober Fahrlässigkeit, die durch ein Gericht oder den Versicherer festgestellt wird. In diesen Fällen beträgt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers EUR 2.500,- je Schadenfall, sofern ein geschlossener Chartervertrag vorliegt. Für die Dauer in der das Wassersportfahrzeug während der Charter/Leihe/Miete ohne Charter-Vertrag geführt wird, ist ein Logbuch zu führen. Die Selbstbeteiligung im Schadenfall beträgt in diesen Fällen EUR 5.000,-. Der Versicherungsschutz für Schäden an dem gecharterten, gemieteten oder geliehenen Wassersportfahrzeug gilt subsidiär zu einer etwa bestehenden Yacht-Kasko-Versicherung.
- d) Ansprüche mitversicherter Personen untereinander, sofern diese mehr als EUR 75,- je Schadenereignis betragen.
- e) Schäden aus der Benutzung des zur gecharterten, gemieteten oder geliehenen Yacht gehörenden Beibootes.
- f) Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern mit dem gecharterten, gemieteten oder geliehenen Wassersportfahrzeug.
- g) Die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) wobei hinsichtlich dieser Gewässerschäden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden.

1.4 Die Deckung gilt weltweit.

1.5 Der Versicherungsschutz des Vertrages ist subsidiär; der Versicherungsschutz der Haftpflicht- und Kasko-Versicherung des Vercharterers, Vermieters oder Verleihers gehen dieser Versicherung voran.

§ 2 Leistungsmerkmale

2.1 Die vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden gelten für alle Schadenereignisse während der Laufzeit der Charter-Versicherungen und sind auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

2.2 Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Versicherungsfall.

2.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

2.4 Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada oder in Fahrtgebieten, in denen das Haftungsrecht dieser Länder gilt, werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenminderungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Die Versicherungssummen für Haftpflichtansprüche, die in diesen Fahrtgebieten geltend gemacht werden, betragen für Personen- und/oder Sachschäden USD 5.000.000,- und für Vermögensschäden USD 50.000,-.

§ 3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

3.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den bei dem Dritten eingetretenen Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

3.2 Schäden an der gecharterten, gemieteten oder geliehenen Yacht und Beiboote, sofern diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. (§ 1 Ziffer 1.3 c).

3.3 Schäden an Brillen, tragbaren Kommunikationsmitteln und Musikabspielgeräten, Laptops, Fotoapparaten und Kameras; Abhandenkommen von Sachen, wie z. B. Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie Schäden an geliehenen Sachen oder Gegenständen.

3.4 Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines Wasserskiläufers und Schirmdrachenfliegers.

3.5 Die Haftpflicht aus Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.

3.6 Ansprüche auf Grund ausländischer Haftpflichtbestimmungen, die auf Schadenersatzleistungen mit Strafcharakter, insbesondere „punitive“ oder „exemplary damages“ gerichtet sind.

3.7 Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Skipper und Crew), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben sowie Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden, die durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer verursacht werden sowie durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen der Yacht.

3.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindlichen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen oder unmittelbar auf Verfügungen von hoher Hand beruhen.

§ 4 Führerscheinklausel

4.1 Ist für das Führen der Yacht eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Skipper beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

4.2 Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorhandensein der Erlaubnis beim verantwortlichen Skipper ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn eine unberechtigte Person die Yacht geführt hat.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der dem Versicherer bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Im Folgenden einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung:

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Der Versicherer speichert Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Sachverständigen geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall werden Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten gespeichert.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb gibt der Versicherer in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben vom Versicherer, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zentrale Hinweissysteme.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele

Allgemeine Haftpflichtversicherer:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Sachversicherer:

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Unfallversicherer:

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- Außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch

5. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an den Versicherer. Merkblatt zur Datenverarbeitung für unsere Kunden